

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt: Rechnungsamt	Az. 913.69 5-20.10	Datum der Sitzung	19.06.2023	Nr. 26/2023
Bearbeiter/In Frau Ebner				

Betreff:

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Wittnau mit Rechenschaftsbericht

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Jahresabschluss 2020 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.**
- 2. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen der Finanzrechnung wird zugestimmt.**

Sachverhalt:

Nach § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Jahresabschluss zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung besonderer gemeindehaushaltsrechtlicher Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat außerdem die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Horben darzustellen. Er ist ferner durch einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (sh. Anlage).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Feststellungsbeschluss steht auf den Seiten 1 bis 2 des beigefügten Jahresabschlusses.

Aufgrund der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen aller Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Hexental sowie von Personalengpässen konnte die oben genannte Frist nicht eingehalten werden.

Anlage

Jahresabschluss der Gemeinde Wittnau mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020